

Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz

Mit Empfangsbekanntnis

Becker Umweltdienste GmbH  
Geschäftsführer  
Herrn Gerold Münster  
Sandstraße 116  
09114 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 93  
09120 Chemnitz

Datum 27.11.2014  
Unser Zeichen 36.31Mo32.30.02-269/14  
Durchwahl 0371 488-3635  
Auskunft erteilt Herr Lantzsch  
Zimmer 108  
Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom  
E-Mail matthias.lantzsch@stadt-  
chemnitz.de

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**Genehmigung nach § 4 BImSchG zu Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Form von Elektro- und Elektronikschrott nach Nr. 8.11.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) am Standort Fischweg 8 in 09114 Chemnitz, Flurstück 221/3 und Teilflächen der Flurstücke 221/2, 224/1, 232/13, 234/8 und 253/13 der Gemarkung Furth**

**Antrag der Firma Becker Umweltdienste GmbH vom 12.03.2014 – Posteingang 13.03.2014**

**1. Planergänzende Unterlagen vom 22.05.2014 – Posteingang 26.05.2014**

**Nachtrag/Ergänzung vom 03.07.2014 – Posteingang 03.07.2014**

**Ergänzende Unterlagen vom 16.07.2014 – Posteingang 18.07.2014**

**Austauschseite Antragsformular 6.2/3 Blatt 2 vom 21.10.2014 – Posteingang 21.10.2014**

**Zusammenstellung der Unterlagen durch die Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Am Flughafen 2, 09119 Chemnitz**

### **Anhang**

**1 gesiegeltes Antragsexemplar mit grün gestempeltem Bauantrag**

Die Stadt Chemnitz als Untere Immissionsschutzbehörde erlässt folgenden

## B E S C H E I D

### A – Entscheidung

1. Der Firma Becker Umweltdienste GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Annemarie Becker, Thomas Becker, Gerold Münster und Fredo Belger wird auf Antrag gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Nummern 8.11.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Abschnitte B und D die

### IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG

zur antragsgemäßen Errichtung und zum antragsgemäßen Betrieb einer Anlage zur Behandlung sowie zur zeitweiligen Lagerung von Elektro- und Elektronikschrott, d. h. von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, als gefährliche und nicht gefährliche Abfälle am Standort Fischweg 8 in 09114 Chemnitz, Flurstück 221/3 und Teilflächen der Flurstücke 221/2, 224/1, 232/13, 234/8 und 253/13 der Gemarkung Furth, Rechtswert: 4564860, Hochwert: 5636500, erteilt. Der Gesamtdurchsatz an Altgeräten beträgt ca. 35.000 t/a und die Gesamtlagermenge an Abfällen, bestehend aus Eingangs- und Ausgangsstoffen, darf 587,5 t nicht überschreiten.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid beigefügten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

2. Die Anlage wird montags bis freitags im durchgängigen Drei-Schicht-System sowie samstags von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr (nur jeweils an Werktagen) betrieben und der anlagenbezogene Lieferverkehr sowie Containerbeladungen und Containerverladungen werden montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr (nur jeweils an Werktagen) erfolgen.
3. In der Anlage werden die nachfolgend angeführten Abfälle gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) – Positivkatalog gelagert und/bzw. behandelt sowie ggf. verwertet:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	La-gern	Be-han-deln	Ver-wer-ten	max. Lager-men-ge [t]
	<i>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 06 03 fallen</i>				
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x			0,5
	<i>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Gerä-ten</i>				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x			2
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x			5
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x			15

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	La-gern	Be-han-deln	Ver-wer-ten	max. Lager-men-ge [t]
16 02 13*	gefährliche Bestandteile <sup>(2)</sup> enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	x	x	15
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	x	x	20
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x			75
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x	x	x	100
	<i>Batterien und Akkumulatoren</i>				
16 06 01*	Bleibatterien	x			5 <sup>(1)</sup>
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x			(1)
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x			(1)
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x			(1)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x			(1)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x			(1)
	<i>Metalle (einschließlich Legierungen)</i>				
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x			40
	<i>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</i>				
19 12 02	Eisenmetalle	x			< 75
19 12 03	Nichteisenmetalle	x			< 25
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x			30
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x			15
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x			15
	<i>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</i>				
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x			25
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>(6)</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	x	x	100
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	x	x	x	25

Bemerkungen:

<sup>(1)</sup> bei den max. Lagermengen von Batterien, sind die AVV 16 06 01, 16 06 02, 16 06 03, 16 06 04, 16 06 05 und 16 06 06 zusammengefasst

<sup>(2)</sup> Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

<sup>(6)</sup>Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung Nr.: 14/1799/4/ZB mit ein. Ebenfalls wird die ordnungsgemäße Vornahme der Anzeige für eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Eigenverbrauchstankstelle mit einem Lagervolumen von 1 m<sup>3</sup> Dieselkraftstoff) bei der Unteren Wasserbehörde hiermit bestätigt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Der Kostenbescheid wird gesondert gestellt.

## **B – Antragsunterlagen**

Der Beurteilung des Antrages liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

	Seite
0. Titelblätter	1 - 2
1. Allgemeine Angaben	3
1.1 Verzeichnisunterlagen	3
1.1.1 Inhaltsverzeichnis	3 - 5
1.1.2 Tabellenverzeichnis	5
1.1.3 Abbildungsverzeichnis	6
1.1.4 Abkürzungsverzeichnis	7
1.2 Antragsinhalt	8 - 12
1.3 Kurzbeschreibung	13 - 14
1.4 Angaben zum Standort	15 - 20
Anhang zu Abschnitt 1 (Übersicht)	21
Anhang zu Abschnitt 1 Antragsformular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Seiten
Anhang zu Abschnitt 1 Antragsformular 1.1: Allgemeine Angaben	5 Seiten
Anhang zu Abschnitt 1 Formular 1.2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 1 Standortbetrachtung Flächennutzungsplan	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 1 Standortbetrachtung Naturschutz/Altlasten	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 1 Standortbetrachtung Gewässerschutz	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 1 Stadtplanauszug Naturschutz mit Schutzgebieten, Biotopen	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 1 Anschreiben zum Stadtplanauszug Naturschutz	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 1 Werks- und Emissionsquellenplan	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 1 Untervollmacht für den Standort Chemnitz, Fischweg 8	1 Seite
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	22
2.1 Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	22
2.2 Verfahrensbeschreibung	22 - 25
2.3 Betriebseinheiten	25 - 30
2.4 Apparatenaufstellungspläne, Apparatbeschreibung (Textteil)	30
2.5 Energieversorgung	30
2.6 Personalausstattung	30
2.7 Betriebszeiten	30
Anhang zu Abschnitt 2 (Übersicht)	31
Anhang zu Abschnitt 2 Formular 2.1: Betriebseinheiten	1 Seite

Anhang zu Abschnitt 2	Antragsformular 2.2/2: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 2	Apparateplan – Lager Grundriss EG –	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 2	Grundfließbild	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 2	Verfahrensfließbild	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 2	Schema technologische Abluft	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 2	Apparateplan – vorläufige Rohrleitung Abluft –	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 2	Lageplan – Darstellung Lagerbereiche –	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 2	Datenblatt Gabelstapler	6 Seiten
Anhang zu Abschnitt 2	Datenblatt Radlader	14 Seiten
Anhang zu Abschnitt 2	Produktinformation/Datenblatt Mobilentstauber	4 Seiten
Anhang zu Abschnitt 2	Antwort Vacuummobil	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 2	Angebot Zerlegetisch	5 Seiten
Anhang zu Abschnitt 2	Zeichnung Zerlegetisch	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 2	Angebot E-Schrott Aufbereitungsanlage	15 Seiten
Anhang zu Abschnitt 2	EfB Zertifikat	46 Seiten
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (Textteil)	32
3.1	Stoffe	32
3.2	Stoffmengen	32 – 34
3.3	Stoffdaten	34
Anhang zu Abschnitt 3 (Übersicht)		35
Anhang zu Abschnitt 3	Antragsformular 3.1/1: Art und Jahresmengen der Eingänge	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 3	Antragsformular 3.1/2: Art und Jahresmengen der Ausgänge	2 Seiten
Anhang zu Abschnitt 3	Antragsformular 3.2: Stoffidentifikation	2 Seiten
Anhang zu Abschnitt 3	Sicherheitsdatenblatt Dieselmotorkraftstoff	20 Seiten
4.	Emissionen/Immissionen	36
4.1	Luftschadstoffe	36 - 41
4.2	Geräuschimmissionsgutachten	41
4.3	Erschütterungen, Licht, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen	41
Anhang zu Abschnitt 4 (Übersicht)		42
Anhang zu Abschnitt 4	Antragsformular 4.1/1: Emissionsquellen der gesamten Anlage	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 4	Antragsformular 4.1/2: Betriebsablauf und Emissionen	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 4	Antragsformular 4.2: Abgas- und Abluftreinigung	2 Seiten
Anhang zu Abschnitt 4	Antragsformular 4.3/1: Schallquellen einschließlich innerbetrieblichem Fahrverkehr, Betriebszeiten, Bauhülle	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 4	Transportvorgänge – Ermittlung des Staubanfalls für den Fahrweg	1 Seite
Anhang zu Abschnitt 4	Schalltechnisches Gutachten auf der Basis der TA Lärm	52 Seiten
Anhang zu Abschnitt 4	Analysenbericht für die Leuchtschicht in Flachbildschirmen	1 Seite
5.	Abfälle	43
5.1	Allgemeines – Angaben zu Abfallströmen	43
5.2	Angaben zum Abfall	44
5.3	Bezugsquellen des Abfalls	44
5.4	Angaben zum Verwertungs-/Beseitigungsweg des Abfalls	44 - 46
5.5	Sonstiges	46
Anhang zu Abschnitt 5 (Übersicht)		47
Anhang zu Abschnitt 5	Antragsformular 5.1: Abfall- und Abwasserströme	2 Seiten
Anhang zu Abschnitt 5	Antragsformular 5.2: Abfallart und -zusammensetzung	1 Seite

	Anhang zu Abschnitt 5	Antragsformular 5.3: Verwertung/Beseitigung des Abfalls	1 Seite
	Anhang zu Abschnitt 5	Antragsformular 5.4: Annahmeerklärung für einzelne Abfälle	7 Seiten
	Anhang zu Abschnitt 5	Entsorgungsnachweis/Annahmeerklärung für Holz, das gefährliche Stoffe enthält	11 Seiten
	Anhang zu Abschnitt 5	Zertifikat – Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS)	1 Seite
6.		Wasser/Abwasser	48
6.1		Abwasser	48
6.2		Wassergefährdende Stoffe	48
	Anhang zu Abschnitt 6	(Übersicht)	49
	Anhang zu Abschnitt 6	Antragsformular 6.1/1: Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle	1 Seite
	Anhang zu 6.2	Antragsunterlagen als Formularsatz (Übersichtsblatt)	1 Seite
	Anhang zu 6.2	Antragsformular 6.2/1: Auflistung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Seite
	Anhang zu 6.2	Übersicht über die nachfolgenden Antragsformulare	2 Seiten
	Anhang zu 6.2	Antragsformular 6.2/2: Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3 Seiten
	Anhang zu 6.2	Antragsformular 6.2/3: Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter sowie Transportbehälter und Verpackungen für flüssige wassergefährdende Stoffe	2 Seiten
7.		Anlagensicherheit	50
7.1		Anwendung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	50 - 55
7.2		Arbeitsschutz	55 - 63
7.3		Brandschutz	63
	Anhang zu Abschnitt 7	(Übersicht)	64
		Antragsformular 7.1/1: Anwendung der Störfall-Verordnung	4 Seiten
		Antragsformular 7.2: ArbStättV, LärmVibrationsArbSchV	4 Seiten
		Antragsformular 7.3: Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	5 Seiten
		Antragsformular 7.5/1: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1 Seite
		Antragsformular 7.5/2: Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	1 Seite
8.		Naturschutz	65
9.		Energieeffizienz	66
10.		Bauantrag/Bauvorlagen	67
	Anhang zu Abschnitt 10	(Übersicht)	68
		Bauplanmappe	84 Seiten
11.		Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	69
12.		Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	70
13.		Umweltverträglichkeitsprüfung (entfällt)	71

## **C – Anlagenbeschreibung**

Gegenstand des Antrages sind Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Form von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf dem Werksgelände des Grundstücks Fischweg 8 in 09114 Chemnitz, Flurstück 221/3 und Teilflächen der Flurstücke 221/2, 224/1, 232/13, 234/8 und 253/13 der Gemarkung Furth. Die auf dem Grundstück bereits vorhandene Halle soll dementsprechend umgenutzt werden.

Die Anlage soll aus folgenden Betriebseinheiten (BE) bestehen:

- BE 01 – Anlieferung Altgeräte zur Demontage und Bereitstellungslager für Demontage,
- BE 02 – Demontage,
- BE 03 – Umladebereich sowie
- BE 04 – Output-Lager (je ein Lagerbereich innerhalb sowie außerhalb der Halle).

Neben den bereits aufgeführten Betriebsbereichen sind Nebenanlagen in Form von Verkehrsflächen, Parkplätzen sowie Büro- und Sozialräume geplant.

In der Anlage ist die Behandlung bzw. der Umschlag von Elektro- und Elektronik-Altgeräten der Sammelgruppen (SG) gemäß dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG)

- SG1 – Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
- SG2 – Kühlgeräte,
- SG3 – Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (Als SG3a wird der Materialstrom bezeichnet, der aus SG3 aussortiert und mit SG5 gemeinsam aufbereitet wird, es handelt sich dabei um SG3 ohne Bildschirmgeräte, Flachbildschirme und PC) und
- SG5 – Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

vorgesehen.

Kühlgeräte (SG2) werden in der Anlage nicht behandelt, sondern nur zwischengelagert und umgeschlagen.

Insgesamt soll ein Gesamtdurchsatz von ca. 35.000 t/a erfolgen. Dieser soll sich in 25.000 t/a Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die behandelt werden und ca. 10.000 t/a Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die lediglich umgeschlagen werden, gliedern.

Die Anlieferung der einzelnen Stoffe erfolgt per Lkw (Abrollcontainer, Schubboden oder Ladebordwand). Die Container mit Stoffen der SG1 und SG2 werden in der BE 03 abgesetzt. Alle weiteren Stoffe werden in der BE 01 entladen, diese Betriebseinheit dient der Annahme, Zwischenlagerung und Vorsortierung der Abfälle.

Innerhalb der BE 02 erfolgt die Demontage/Behandlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Spezielle Arbeits- und Zerlegetische dienen der fachgerechten Zerlegung und Demontage der Altgeräte (Bildröhren werden nicht weiter zerlegt). Der maschinelle Aufschluss der Schrotte erfolgt mittels einer Behandlungsmaschine, die die Stoffe zerkleinert und voneinander trennt. Die entstehenden Abfälle werden bis zum Abtransport bzw. zur Abholung getrennt gelagert (BE 04).

Die BE 03 dient als Anliefer- und Umschlagplatz für die Geräte der SG1 und SG2. Innerhalb dieser Betriebseinheit werden Altgeräte der SG2 ausschließlich umgeschlagen, d. h. zu Transportlosen zusammengestellt. Altgeräte der SG1 werden der BE 02 zugeführt. Bei Bedarf können diese auch ausschließlich umgeschlagen werden.

Zur Lagerung der behandelten/sortierten Abfälle bis zum Abtransport bzw. zur Abholung dient die BE 04. Diese Betriebseinheit gliedert sich in einen Lagerbereich innerhalb der Halle und einen Bereich außerhalb auf dem Anlagengrundstück.

Die Anlage wird montags bis freitags im durchgängigen Drei-Schicht-System sowie samstags von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr (nur jeweils an Werktagen) betrieben und der anlagenbezogene Lieferverkehr sowie Containerbeladungen und Containerverladungen werden montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr (nur jeweils an Werktagen) erfolgen.

Emissionen (E1) am Standort können in Form von Staub durch die Fahrbewegungen der Transportfahrzeuge auftreten. Zur Minimierung der Staubbelastungen werden die befestigten Zufahrtswege in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und bei Bedarf gegebenenfalls gesäubert bzw. befeuchtet.

Zerlegetische, Reinigungskabine, Rollenband und Sortierkabine werden an eine Abluftreinigungsanlage angeschlossen. Die gereinigte Abluft wird über Dach (E2) an die Atmosphäre abgeführt. Die Antragsunterlagen enthalten den rechnerischen Nachweis, dass die nach TA Luft zulässigen Bagatellmassenströme unterschritten werden.

Am Standort können Schwermetallemissionen in Form von Quecksilber, Blei sowie Cadmium auftreten. Dies kann im Schadensfall, d. h. bei Bruch von Bildröhren, Flachbildschirmen o. ä. erfolgen. Im ordnungsgemäßen Betrieb ist mit keinen Schwermetallemissionen zu rechnen. Im Genehmigungsantrag wurde die Einhaltung der Grenzwerte und die Unterschreitung der Bagatellmassenströme nach TA Luft für diese Schadstoffe rechnerisch nachgewiesen.

Von der Anlage sind Lärmemissionen durch den An- und Abtransport, durch den innerbetrieblichen Transport sowie durch die zur Behandlung notwendige Anlagentechnik zu erwarten. Die Anlagentechnik wird innerhalb der Halle aufgestellt.

Die nächstgelegenen Immissionsorte (IO) sind die Wohnhäuser Chemnitztalstraße 53 (IO 1), 67 (IO 2), 71 (IO 3) und 83 (IO 4).

Eine Quantifizierung der Lärmemissionen sowie eine immissionsseitige Betrachtung sind in den Antragsunterlagen unter Abschnitt 4 (Schalltechnisches Gutachten) enthalten. Im Rahmen der Prognose wurde bis auf einen Immissionsort sogar eine Unterschreitung von mehr als 10 dB(A) nachgewiesen, am Immissionsort IO3 beträgt die Unterschreitung 9 dB(A).

Zur Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit werden durch die Becker Umweltdienste GmbH Arbeits- und Betriebsanweisungen für die Betriebsbereiche erstellt und Unterweisungen der Beschäftigten durchgeführt.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und Nebenbestimmungen (siehe nachfolgender Abschnitt D) sind die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt.

## **D - Nebenbestimmungen**

### **1. Immissionsschutz/Luft/Lärm**

- 1.1 Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage erst begonnen werden darf, wenn die Sicherheitsleistung erbracht wurde. Hierfür ist eine Konzernbürgschaft zugunsten der Stadt Chemnitz über einen Betrag in Höhe von **10.775,00 EUR** zu leisten.



- 1.2 Die Genehmigung ist nach Inbetriebnahme am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der Aufsichtsbehörden zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsbefugnis der Kapitalgesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage übernimmt. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Gliederungsplan mit Angaben von Namen und Telefonnummern der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche,
  - Darstellung der Art und Weise, wie sichergestellt ist, dass die dem Schutz und der Vorsorge dienenden Vorschriften und Anordnungen nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und den Regelungen in diesem Bescheid beim Betrieb beachtet werden.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen und der Genehmigungsbehörde namentlich, mit den entsprechenden Nachweisen der Fachkunde zu benennen.
- 1.5 Die geplante Inbetriebnahme der Anlage sowie auch der Beginn des Dauerbetriebes sind der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 In der Nachtzeit von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr sind Stapler- und Radladerfahrten außerhalb der Halle auszuschließen. Weiterhin sind in der Nachtzeit Türen und Tore geschlossen zu halten und nur zum betriebsbedingten Begehen der Halle bzw. im Havariefall zu öffnen. Fenster sind in der Nachtzeit prinzipiell geschlossen zu halten.
- 1.7 Als maßgebliche Immissionsorte mit den dazugehörigen reduzierten Immissionsrichtwerten nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden festgelegt:
- | <b>Immissionsort</b>      | <b>Immissionsrichtwert</b>     |                                  |
|---------------------------|--------------------------------|----------------------------------|
|                           | <b>tags (6:00 – 22:00 Uhr)</b> | <b>nachts (22:00 – 6:00 Uhr)</b> |
| IO1→ Chemnitztalstraße 53 | 54 dB(A)                       | 39 dB(A)                         |
| IO2→ Chemnitztalstraße 67 | 54 dB(A)                       | 39 dB(A)                         |
| IO3→ Chemnitztalstraße 71 | 54 dB(A)                       | 39 dB(A)                         |
| IO4→ Chemnitztalstraße 83 | 54 dB(A)                       | 39 dB(A).                        |
- 1.8 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind der zuständigen Behörde die zum Einsatz kommenden Maschinen (Radlader, Stapler, Zerkleinerer, Ablufterfassungs- und Reinigungsanlage,...) mit den dazugehörigen Schalleistungspegeln schriftlich zu benennen.
- 1.9 Es dürfen ausschließlich die unter Kapitel 3, Punkt 3.2.1 Tabelle 12 aufgeführten Abfälle angenommen und mit den dort hinterlegten Mengen gelagert werden. Die im Recyclingprozess entstehenden Abfälle (Ausgangsstoffe) sowie die dazugehörigen maximalen Lagermengen sind in Kapitel 3, Punkt 3.2.2 Tabelle 13 festgelegt und einzuhalten. Es ist eine ordnungsgemäße für jeden Mitarbeiter nachvollziehbare klare Trennung von Eingangs- und Ausgangsstoffen am Standort zu realisieren. Die Mitarbeiter sind über die Erfordernisse der Lagerung (z. B. Abdeckung erforderlich, Lagerung nur in mediendichten und zugelassenen Behältnissen,...) der unterschiedlichsten Abfallfraktionen sowohl im Eingang als auch im Ausgang schriftlich und wiederkehrend zu belehren.

- 1.10 Werden im Wareneingang Abfälle bzw. Fehlchargen festgestellt, die nicht durch die beantragten Abfallschlüsselnummern gedeckt sind, sind diese Abfälle/Anlieferungen zurückzuweisen. Diese Zurückweisung ist in einem zu führenden Betriebstagebuch zu vermerken.
- 1.11 Die Betreiberin hat der Unteren Immissionsschutzbehörde jeweils zum 15.01. sowie zum 15.07. eines jeden Jahres nachzuweisen, dass die maximalen Lagermengen der zutreffenden Stofflisten-Nummern des Anhangs I Störfall-Verordnung insbesondere gemäß der Eigenschaft H6 der EU-RL 2008/98/EG, in die gemäß des Leitfadens – Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (Kommission für Anlagensicherheit – KAS 25) – auch gewisse gefährliche Abfälle eingestuft werden können, auch unter Anwendung der Additions- und Quotientenregel der Störfall-Verordnung im vorangegangenen Halbjahr eingehalten wurden.
- 1.12 Geräte der Sammelgruppe SG1 und SG2 sind ausschließlich im Bereich des Schleppdachs anzunehmen.
- 1.13 Geräte der Sammelgruppe SG2 (Kühlgeräte) dürfen ausschließlich im Bereich des Schleppdaches umgeladen und zu Transporteinheiten zusammengestellt werden. Eine Behandlung dieser Geräte am Standort ist unzulässig.
- 1.14 Geräte der Sammelgruppe SG3 sind ausschließlich in der Halle anzunehmen und zwischenzulagern. Die Entladung der Großraumcontainer in der Halle erfolgt manuell bzw. bei größeren Geräten mit Gabelstapler. Ein Auskippen der Container ist nicht zulässig. Eine Zwischenlagerung in der Halle ist in der dafür ausgewiesenen Sammelbox zulässig.
- 1.15 Während des Be- und Entladeprozesses der Lkw in der Halle sind nach dem Befahren die Rolltore zu schließen.
- 1.16 Die Entladung sowie der innerbetriebliche Transport müssen so erfolgen, dass eine Beschädigung von Bauteilen, die sehr giftige, giftige oder umweltgefährdende Materialien enthalten, so weit wie möglich vermieden wird. Dazu sind insbesondere in den Arbeits- und Betriebsanweisungen die Geräte zu benennen, die derartige Inhaltsstoffe enthalten können. Kommt es trotz aller Vorkehrungen zu Austritten von derartigen Schadstoffen, sind entsprechend den vor Inbetriebnahme zu erstellenden Betriebsanweisungen Maßnahmen zur Erfassung der Schadstoffe zu ergreifen.
- 1.17 Die Belüftung von Bildschirmen muss vor dem Ausbau aus dem Gerät infolge des Durchstoßens an der gekennzeichneten Stelle ausschließlich in der dafür vorgesehenen Reinigungskabine erfolgen.  
Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Behörde mitzuteilen, wie sichergestellt wird, dass eine Beschickung der Reinigungskabine erst möglich ist, wenn die angeschlossene Absaug- und Abgasreinigungsanlage in Betrieb ist.  
Die erfasste Abluft ist antragsgemäß zu reinigen und dem Kamin (Emissionsquelle E02) zuzuführen.
- 1.18 Die Demontage von Flachbildschirmen (LCD-Displays) darf ausschließlich an speziellen Demontageplätzen mit Absaugung und Abluftreinigung (schwefeldotierte Aktivkohle) erfolgen. Die im Rahmen der Demontage anfallenden Hg-Kapillaren der Hintergrundbeleuchtung sind in den an den Demontagetischen angebrachten Fässern sorgfältig zu erfassen und sowohl bei längeren Stillstandszeiten sowie im Rahmen der weiteren Entsorgung fest zu verschließen.
- 1.19 Geräte der Sammelgruppen SG3a und SG5 sind vor einer Zerkleinerung von Störstoffen zu entfrachten, sofern nicht bereits eine störstoffentfrachtete Anlieferung erfolgte.

Diesbezüglich ist in einer Arbeits- und Betriebsanweisung festzulegen, welche Störstoffe zwingend vor einem weiteren Verarbeitungsschritt zu entfernen sind. Im Anschluss an die Zerkleinerung ist mittels Überbandmagnet eine Entfernung der FE-Metall-Fraktion durchzuführen. Danach ist das verbleibende Material über ein Sieb von der Feinfraktion zu trennen, bevor es der nochmaligen manuellen Sortierung zugeführt wird.

- 1.20 Alle in diesem Prozess entstehende Abluft ist über eine Abluftreinigung (1. Stufe Zyklon, 2. Stufe Kompaktfilter) zu führen, die in die Emissionsquelle E02 einbindet.
- 1.21 Die Demontage und der Querstromzerspaner sind steuerungstechnisch so zu programmieren, dass nie ein gleichzeitiger Betrieb beider Aufbereitungsschritte möglich ist.
- 1.22 Die Erfassung aller Abluftteilstränge (Arbeitstische, Zerlegetische, Förderbänder, Querstromzerspaner,...) ist zwingend an den Betrieb der Verarbeitungsschritte zu binden, d. h. ist der Querstromzerspaner in Betrieb, muss zwingend auch die dazu erforderliche Ablufferfassung in Betrieb sein. Ein losgelöster Anlagenbetrieb ohne Ablufferfassung ist steuerungstechnisch auszuschließen.
- 1.23 Die an den Zerlegetischen für Flachbildschirme anfallende Abluft ist zu erfassen und über einen schwefeldotierten Aktivkohlefilter zu reinigen. Es ist arbeitstäglich in einem Betriebstagebuch der Beladungszustand des Aktivkohlefilters zu dokumentieren. Ebenso sind der Austausch des Aktivkohlefilters sowie sonstige nicht den bestimmungsgemäßen Betrieb umfassende Ereignisse im Betriebstagebuch zu erfassen.
- 1.24 Die über den schwefeldotierten Aktivkohlefilter gereinigte Abluft der Zerlegetische für Flachbildschirme ist ebenfalls in die Emissionsquelle E02 einzubinden.
- 1.25 Sämtliche im Aufbereitungsprozess anfallende Abluft ist über die Emissionsquelle E02 senkrecht in den freien Luftstrom mit einer Höhe von 12,70 m über Geländeoberkante (GOK) abzuleiten.
- 1.26 Die Abluft der Emissionsquelle E02 muss, bezogen auf den Normzustand trocken sowie einen Abgasvolumenstrom im Normzustand trocken von 3.294 m<sup>3</sup>/h, folgende Emissionsbegrenzungen einhalten:
- Gesamtstaub 10 mg/m<sup>3</sup>
  - Staubbörmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
    - aus Klasse I – Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg 0,05 mg/m<sup>3</sup>
    - aus Klasse II – Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb 0,5 mg/m<sup>3</sup>Beim Vorhandensein von Stoffen der Klasse I und II im Abgas darf insgesamt der Emissionswert der Klasse II nicht überschritten werden.
  - Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft
    - aus Klasse I – Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd 0,05 mg/m<sup>3</sup>
  - Organische Stoffe nach Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m<sup>3</sup>.
- 1.27 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren, ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu prüfen, ob die festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4 Abs. 1) durchzuführen.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission durchzuführen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 1.28 Die Vorlage des Messberichtes bei der Unteren Immissionsschutzbehörde hat spätestens 6 Wochen nach Messdurchführung zu erfolgen.
- 1.29 Auf Antrag kann von der wiederkehrenden Messung der organischen Stoffe, gemessen als Gesamtkohlenstoff, abgesehen werden, wenn eine erhebliche Unterschreitung des festgelegten Emissionsgrenzwertes messtechnisch festgestellt wird.
- 1.30 Um dem Vorsorgeprinzip sowie dem Stand der besten verfügbaren Technik Rechnung zu tragen, sind bei einem Ersatz der in der Halle zum Einsatz kommenden Gabelstapler auf Grund von technischem Verschleiß, zukünftig Elektrostapler zum Einsatz zu bringen.
- 1.31 Die Lagerbereiche sowohl im Input als auch im Output sind so zu kennzeichnen, dass auch externe Unternehmen Materialien eindeutig zuordnen können. Die Lagerung gefährlicher Abfälle ist ausschließlich im Halleninneren, unter dem Schleppdach und im Außenbereich in Deckelcontainern zulässig.
- 1.32 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Abluftanlagen und an den Filtereinheiten, alle sonstigen nicht bestimmungsgemäßen Betriebszustände insgesamt und alle Maschinenausfälle mit Datum und feststellendem Mitarbeiter erfasst werden. Dieses Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden und ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren sowie der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.33 Es ist eine regelmäßige Reinigung der innerbetrieblichen Fahrzeuge (mindestens einmal monatlich) durchzuführen und im Betriebstagebuch zu vermerken.

## 2. Baurecht/Bauplanungsrecht

- 2.1 Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung, dass die nach der Sächsischen Bauordnung erforderlichen bautechnischen Nachweise und soweit die Forderung nach Prüfung besteht auch geprüft der Genehmigungsbehörde vor Ausführungsbeginn vorliegen und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Arbeiten und der rechtmäßigen Nutzungsaufnahme, erteilt.  
Im Einzelnen müssen vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde folgende bautechnischen Nachweise vorliegen:
  - Nachweis der Standsicherheit und Erklärung des qualifizierten Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens oder Erklärung, dass ein Sicherheitsnachweis nicht erforderlich ist.
- 2.2 Der Bauherr/die Anlagenbetreiberin hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- 2.3 Der Bauherr/die Anlagenbetreiberin hat die beabsichtigte **Aufnahme der Nutzung der Anlage (Inbetriebnahme)** mindestens **zwei Wochen vorher** der Genehmigungsbehörde **anzuzeigen**. Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde der **Energieausweis vorzulegen**.

- 2.4 Der Bauherr/die Anlagenbetreiberin hat die Prüfung der haustechnischen Anlagen und Einrichtungen durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige bzw. Sachkundige vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen entsprechend den Anforderungen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vornehmen zu lassen.

### **3. Arbeitsschutzrecht**

- 3.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur sonstigen Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Elektro- und Elektronik-Altgeräte) am Standort Fischweg 8 haben so zu erfolgen, dass die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung erfüllt werden.
- 3.2 Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Anlagen) den Mindestanforderungen des Anhangs 1 der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Neu aufzustellende Einzelmaschinen bzw. Maschinenanlagen müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein und es müssen die EG-Konformitätserklärungen vorliegen.
- 3.3 Die Gefährdungsbeurteilungen nach der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung sowie der Biostoffverordnung und die daraus resultierenden Betriebsanweisungen sind zu erstellen. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gemäß Betriebssicherheitsverordnung i. V. m. den einschlägigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Insbesondere sind auftretender Staub, Cadmium und Blei sowie Quecksilber zu berücksichtigen.
- 3.4 Für die Beschäftigten, die Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, beispielsweise Cadmium, Nickel haben, ist § 14 Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- 3.5 Die vor der Demontage von Bildröhrengeräten zu erfolgende Reinigung und Belüftung sind in einer geschlossenen Reinigungskabine, die an eine Abluftführung angeschlossen ist, um das Austreten von gefahrstoffbelasteten Stäuben zu verhindern, durchzuführen. Die Kabine muss einen mechanischen Splitterschutz gewährleisten.
- 3.6 Die Demontage von Altgeräten mit quecksilberhaltigen Beleuchtungsröhren muss unter technischer Lüftung zur Erfassung der möglichen Quecksilberemissionen (Luftführung nach hinten oder unten) erfolgen.
- 3.7 Ein tätigkeitsbezogener Hautschutzplan sowie ein Reinigungsplan (staubarme Verfahren) sind zu erstellen. Das Reinigen durch Kehren ohne Staub bindende Maßnahmen sowie das Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft sind nicht zulässig.
- 3.8 Bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Elektro-Altgeräte-Merkblatt“ (EAG Merkblatt) zu beachten. Die Lagerung und der Transport der Elektro- und Elektronik-Altgeräte haben so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, insbesondere Glasbruch bei TV-Geräten und Monitoren vermieden wird.
- 3.9 Auflaufstellen der Fördererlemente, Gefahrstellen an rotierenden Teilen sowie alle Einzugs-, Quetsch- und Scherstellen müssen gegen Zugriff gesichert sein.

- 3.10 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass austauschbare Kipp- und Absetzbehälter vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand geprüft werden.
- 3.11 Arbeitsplätze in nicht allseitig umschlossenen Räumen und im Freien sind so zu gestalten, dass die Beschäftigten gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird.
- 3.12 Verkehrswege müssen frei gehalten werden. Beim Einsatz von Transportmitteln auf Verkehrswegen, die gleichzeitig für Fußgänger zugelassen sind, muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.

#### **4. Abfallrecht**

- 4.1 Die Erfassung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte hat ausschließlich durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE), den Vertreiber, den Hersteller **oder den beauftragten Dritten** zu erfolgen.
- 4.2 Die Firma Becker Umweltdienste GmbH als Betreiberin einer Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, muss sich **jährlich** durch einen Sachverständigen als Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lassen.
- 4.3 Die Firma Becker Umweltdienste GmbH als Betreiberin einer Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, ist verpflichtet, die von ihr erfassten Daten zu den Mengenströmen, welche die Hersteller für die Erfüllung der Pflichten nach dem ElektroG benötigen, den Herstellern mitzuteilen.

#### **5. Wasserrecht**

- 5.1 Für den Betrieb, die Wartung und die Prüfung der Abscheideranlage gelten die Anforderungen der DIN EN 858-2, Abschnitt 6 i. V. m. der DIN 1999-100, Abschnitt 14. Hiernach ist die Abscheideranlage in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand (Generalinspektion) überprüfen zu lassen.

### **E - Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

Die Firma Becker Umweltdienste GmbH in 09114 Chemnitz, Sandstraße 116, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Gerold Münster, reichte am 12.03.2014 mit den Ergänzungen vom 22.05.2014, 03.07.2014, 16.07.2014 und 21.10.2014 den Antrag auf Neugenehmigung einer Anlage zur sonstigen Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Form von Elektro- und Elektronik-Altgeräten am Standort Fischweg 8 in 09114 Chemnitz, Gemarkung Furth, Flurstück 221/3 und Teilflächen der Flurstücke 221/2, 224/1, 232/13, 234/8 und 253/13 ein.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Der Bereich Fischweg/Dammweg zwischen dem Fluss Chemnitz und der Blankenburgstraße ist gewerblich genutzt und im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen (Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung – BauNVO).

Die nächstgelegenen Wohnhäuser (Immissionsorte IO 1 bis IO 4) befinden sich nordöstlich der Chemnitz in einem Mischgebiet, das unbebaute Grundstück (IO 5) nordöstlich in einem allgemeinen Wohngebiet und die Kleingartenanlage (IO 6) nördlich in einem Mischgebiet.

Die geplante Anlagenerrichtung entspricht dem Spektrum der möglichen Nutzungsarten im Gewerbegebiet am Fischweg. Die vorgelegten Unterlagen wurden fachlich geprüft und die Nebenbestimmungen festgesetzt (vgl. Abschnitt D).

## II. Rechtliche Würdigung

1. Die vorliegende Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I, S. 1943), bezieht sich auf eine Anlage zur sonstigen Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Elektro- und Elektronik-Altgeräte). Konkret handelt es sich dabei um eine Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.1 (Kennzeichnung in Spalte c mit Buchstabe V – vereinfachtes Verfahren) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I, S. 973, 3756) und eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.1.1 (Kennzeichnung in Spalte c mit Buchstabe G – Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Kennzeichnung in Spalte d mit Buchstabe E – Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV, sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.2 (Kennzeichnung in Spalte c mit Buchstabe V – vereinfachtes Verfahren) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage ist damit genehmigungspflichtig nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG. Bedingt durch die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen in einer Größenordnung von über 50 t (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) ist nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Ebenfalls unterliegt die Anlage dem Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie – integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Stand 17.12.2010). Nach Artikel 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 1272/2008) gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (Richtlinie über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Somit ist „Abfall“ nicht als „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Absatz 9 BImSchG einzustufen.

Eine Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Abfälle, welche die Notwendigkeit der Erstellung und Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand gemäß § 10 Absatz 1 a BImSchG nach sich zöge, findet demnach nicht statt. Die weiteren Anforderungen in Bezug auf Anlagenüberwachung und Auskunftspflichten sind in den Nebenbestimmungen (vgl. Abschnitt D) fixiert.

Bei den in der Anlage zu behandelnden und zu lagernden Elektro- und Elektronikgeräten handelt es sich um Altgeräte i. S. d. Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I, S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I, S. 3642).

2. Die Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides regelt sich gemäß §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des BImSchG, des Benzinbleigesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächslmSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) sowie § 3 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach ist die Stadt Chemnitz als Untere Immissionsschutzbehörde die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

3. A - Entscheidung (Tenor)

- 3.1 Abschnitte A 1 bis A 3

Die in A 1, A 2 und A 3 getroffenen Festlegungen sind Bestandteil des Antragsdokuments, bzw. ergeben sich unmittelbar daraus und werden somit fixiert.

Die Festlegung im Abschnitt A 1 enthält die Kapazitätsgrenzen der Anlage hinsichtlich Durchsatzleistung für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Lagermenge von Abfällen, in diesem Abschnitt wird außerdem verdeutlicht, dass die Antragsunterlagen Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind.

Im Abschnitt A 2 ist der Betriebszeitenumfang festgelegt.

Im Abschnitt A 3 wird der in der Anlage zulässige Abfall bezeichnet, die Abfälle sind entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft und die jeweils maximale Lagermenge ist fixiert. Grundlage hierfür bildet die Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212).

- 3.2 Abschnitt A 4

Das Vorhaben bedarf als bauliche Anlage gemäß § 59 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322), einer Baugenehmigung, die auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeht.

Durch das Baugenehmigungsamt wurde im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 64 SächsBO i. V. m. § 60 Satz 2 SächsBO die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit nach den §§ 29 bis 38 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548), ausgenommen immissionsschutzrechtliche Belange, geprüft. Aus der Prüfung hat sich ergeben, dass das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zulässig ist.



Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens bei der Unteren Wasserbehörde gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – Sächs-VAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) als angezeigt.

### 3.3 Abschnitt A 5

Die Festlegung der Frist im Abschnitt A 5 erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Sie ist angemessen, denn sie ermöglicht der Antragstellerin die zeitliche Realisierung des Vorhabens bei Einhaltung der Nebenbestimmungen, ohne dass unverhältnismäßige Aufwendungen entstehen.

### 4. Nebenbestimmungen

Die beantragte Anlage ist bei antragsgemäßer Realisierung und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (NB) des Abschnittes D dieser Entscheidung genehmigungsfähig. Die in den NB geforderten Maßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als Mindestanforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 BlmSchG geboten. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Durch das Immissionsschutzrecht werden Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung verpflichtet. Es ist antragsgemäß davon auszugehen, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

Nach § 5 Abs. 1 BlmSchG sind die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen u. a. verpflichtet diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu besorgen.

Die Formulierung der NB im Abschnitt D hat ihre Rechtsgrundlage im § 12 Abs. 1 BlmSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der im § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen soweit dies erforderlich ist. Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht, sie basieren auf den gültigen gesetzlichen Regelungen, Verwaltungsvorschriften und dokumentieren den Stand der Technik beim Betrieb derartiger Anlagen.

Die NB in Abschnitt D dieses Bescheides sind wie folgt begründet:

#### 4.1 Immissionsschutz/Luft/Lärm

Die Anlagenbetreiberin ist nach § 5 Abs. 1 BlmSchG u. a. verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Hinsichtlich der Emissions- und Immissionssituation der beantragten Errichtung des beschriebenen Anlagenbetriebes sind weder die Schadstoff- noch die Geräuschemissionen maßgeblich in Bezug auf die Beeinflussung oder Beeinträchtigung der ausgewählten Immissionsorte. Bei der beantragten Betriebsweise trägt die Anlage nur in sehr geringem Maße zu Luftschadstoffemissionen und Geräuschemissionen bei.

Bei antragsgemäßer Realisierung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage, d. h. vor allem unter den im Antrag benannten Arbeitszeiten und Emissionsminderungsmaßnahmen gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Betreiberin hat in ihrem Antrag sowie in den nachgelieferten Unterlagen dargestellt, wie eine Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen erfolgen soll. Diese Maßnahmen sind aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der Nebenbestimmungen nochmals fixiert und ergänzt, um eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte zu gewährleisten.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Anlage zur sonstigen Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Form von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und alle damit verbundenen Prozesse der Behandlung, des Umschlages und des Transports so zu betreiben, dass erhebliche Geräuschbelästigungen sowie Schadstoff-immissionen in der Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Als wesentliches Kriterium dafür gilt die Einhaltung der festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sowie die Unterschreitung von Bagatellmassenströmen aus der Anlage nach TA Luft.

Für die Beurteilung der mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage verbundenen Geräuschemissionen lag eine Geräuschemissionsprognose vor und es erfolgte eine ausführliche Betrachtung der Schadstoffemissionen im Antrag.

Die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit erfolgte antragsgemäß.

Der Nachweis der Unterschreitung der Bagatellmassenströme für die relevanten Luftschadstoffe unter Beachtung des worst-case-Szenariums und der Einhaltung des Standes der Technik im Bereich der Arbeitsplatzabsaugung und anschließenden Abluftbehandlung konnte nachvollziehbar belegt werden.

Im Rahmen des Antrages sowie zusätzlicher zur Verfügung gestellter Berechnungen durch den Antragsteller wurde nachvollziehbar dargestellt, dass auch unter Beachtung der Arbeitshilfe KAS 25 sowie unter Beachtung des Beschlusses der KAS vom 25. Februar 2014 eine Einstufung der Anlage in den Bereich der Störfallverordnung gegenwärtig nicht relevant ist.

Da es in einem Gemeinwesen nicht möglich ist, jede Beeinträchtigung des Wohlbefindens im Zusammenleben von Menschen zu untersagen, werden die Pflichten von Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen im § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetz fixiert. Aus diesen gesetzlichen Festlegungen ist ersichtlich, dass nur „erhebliche“ Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarn durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden dürfen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es zu keinen Wahrnehmungen verursacht durch den Anlagenbetrieb kommen darf. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung sowie zum Lärmschutz (NB 1.6 bis 1.26) ist sichergestellt, dass eben diese im § 5 BImSchG genannten Pflichten gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nicht hervorgerufen werden können und zusätzlich Vorsorge diesbezüglich durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen wurde.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen 1.6 bis 1.26 sind bei der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche Belästigungen in Form von Geräuschen und Luftschadstoffen und damit Gesundheitsschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu erwarten.

Gesonderte Begründungen sind nachfolgend angeführt:

- zu NB 1.1

Die Genehmigung für die beantragte Abfallentsorgungsanlage ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG der Anlage, die Gegenstand dieser Genehmigung ist, eine Sicherheitsleistung erbracht wird. Diese Sicherheitsleistung soll die zuständige Behörde bei Abfallentsorgungsanlagen (Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV) zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebes der Anlage, insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle eine Sicherheitsleistung anordnen. Dies ist mit § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG begründet. Die Behörde hat hierbei ein so genanntes „eingeschränktes Ermessen“. Dies bedeutet, dass sie nicht frei entscheiden kann. Vielmehr hat sie die vorgesehene Rechtsfolge zu treffen und kann nur in atypischen, d. h. in Ausnahmefällen hiervon absehen.

Ein atypischer Fall läge insbesondere dann vor, wenn der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wäre oder ein Eigenbetrieb bzw. eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Gleiches gilt, wenn die Abfallentsorgungsanlage von einem Zweckverband oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben würde. Die Atypik besteht darin, dass bei solchen Betreibern kein Insolvenzrisiko besteht.

Das Bestehen eines atypischen Falls ist vorliegend zu verneinen, Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich.

Die Sicherheitsleistung wird in der von § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Form oder durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, erbracht, im konkreten Fall in Form einer Konzernbürgschaft in der vorgeschriebenen Höhe zugunsten der Stadt Chemnitz.

- zu NB 1.3

Die NB 1.3 ist mit § 52 b BImSchG begründet, demgemäß ist vor Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsbefugnis der Kapitalgesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage übernimmt. Ebenfalls ist betreiberseitig der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

- zu NB 1.4

Die Forderung nach Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ergibt sich aus § 53 BImSchG, damit ist die NB 1.4 hinreichend begründet.

- zu NB 1.6

Da die Anlagen während der Nachtzeit nur im Rahmen der Behandlung in der Halle in Betrieb sind, wurden im Bewertungszeitraum "Nachtzeit" Fahrzeugbewegungen im Außenbereich untersagt. Um Geräuschemissionen in der Nachtzeit zu verhindern, wurde in der NB 1.6 ebenfalls das Geschlossenhalten von Fenstern, Türen und Toren festgelegt.

- zu NB 1.7

Schädliche Umwelteinflüsse in Form von Lärm sind i. d. R. dann auszuschließen, wenn der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) der beantragten Gesamtanlage an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreitet.

In diesem Fall wird entsprechend TA Lärm davon ausgegangen, dass der von der Gesamtanlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Da sich die Anlage in einem Gebiet mit bereits vorhandener gewerblich-industrieller und auch geräuschintensiver Nutzung befindet, wurde diesem Sachverhalt durch die Festlegung von reduzierten Lärm-Immissionsrichtwerten im Rahmen der NB 1.7 Rechnung getragen.

- zu NB 1.10

Die Nebenbestimmung 1.10 ist erforderlich, um regelmäßig zu prüfen, ob auf Grund von Änderungen im Anlagenbetrieb, die sich durch ein verändertes Schadstoffpotential der Sammelgruppen bzw. durch veränderte Lagermengen ergeben können, die Anlage weiterhin nicht in den Zuständigkeitsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) fällt. In diesem Zusammenhang können auch jeder Zeit Änderungen des Leitfadens KAS 25 sowie daraus sich ergebende Schlussfolgerungen bezüglich der Beurteilung der Einstufung nach 12. BImSchV berücksichtigt werden.

- zu NB 1.26 bis 1.29

Die Grenzwertfestlegungen in NB 1.26 für die genannten Stoffe sind begründet, da auf Grund der Einsatzstoffe diese festgelegten luftgetragenen Schadstoffe im Recyclingprozess frei werden können und in der TA Luft unter Nr. 5.2.2, Nr. 5.2.7.1.1 und Nr. 5.4.8.11.2 als relevante Emissionen im Abgas von derartigen Recyclinganlagen zu erwarten sind. Da in der TA Luft unter Nr. 5.4.8.11.2 eine Begrenzung der organischen Stoffe festgelegt ist, jedoch auf Grund der Einsatzstoffe in die Anlage eher mit anorganischen Luftschadstoffen zu rechnen ist und nur im Zerkleinerungsprozess die Entstehung organischer Schadstoffe unter bestimmten Verhältnissen (Temperatur, unterschiedlichste Materialien,...) nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, wurde auch diese Emissionsbegrenzung sowie die messtechnische Nachweisführung festgelegt (vgl. NB 1.27 und 1.28). Gleichzeitig hat die Anlagenbetreiberin jedoch die Möglichkeit, auf Antrag von der Wiederholungsmessung befreit zu werden, wenn z. B. im Rahmen der Inbetriebnahmemessung Messergebnisse erzielt werden, die den Emissionsgrenzwert weit unterschreiten oder unterhalb der Nachweisgrenze liegen, dies ergibt sich aus NB 1.29.

#### 4.2 Baurecht/Bauplanungsrecht

- zu NB 2.1

Die Nebenbestimmung 2.1 beruht auf § 66 Abs. 1 und 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322). Dort ist festgelegt, dass durch bautechnische Nachweise die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz nachzuweisen ist. Ebenfalls ist gefordert, dass bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein muss. Die Forderung nach Prüfung der bautechnischen Nachweise resultiert aus § 66 Abs. 3 SächsBO. Gemäß § 72 Abs. 6 Nr. 2 SächsBO darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise nach § 66 SächsBO der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die Erteilung der Genehmigung unter Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage ergibt sich aus § 72 Abs. 3 SächsBO.

- zu NB 2.2

Die Nebenbestimmung 2.2 basiert auf Grundlage des § 72 Abs. 8 Sächsische Bauordnung (SächsBO), dort ist festgelegt, dass der Bauherr den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen hat (Baubeginnsanzeige).

- zu NB 2.3

§ 82 Abs. 2 SächsBO begründet die Forderung der Nebenbestimmung 2.3. Dieser Abschnitt 2 des § 82 SächsBO hat zum Inhalt, dass der Bauherr die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Die Pflicht zur Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen ergibt sich aus §§ 16 ff. der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1519), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I, S. 3951) i. V. m. § 2 Abs. 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungsverordnung – SächsEnEVDVO) vom 14. November 2008 (SächsGVBl. S. 630).

- zu NB 2.4

Die Nebenbestimmung 2.4 beruht auf § 51 Satz 1 SächsBO, dementsprechend an Sonderbauten besondere Anforderungen gestellt werden, i. V. m. § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (SächsTechPrüfVO) vom 7. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 2008 (SächsGVBl. S. 630). Demgemäß ist die Prüfung der haustechnischen Anlagen und Einrichtungen durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige bzw. Sachkundige vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen vorzunehmen.

Auf Grund der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG bzgl. der die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen sind die Maßnahmen entsprechend der Unteren Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

#### 4.3 Arbeitsschutzrecht

Nach § 3 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Anlage ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung auszugehen, dies bildet die gesetzliche Grundlage für alle arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen. Darüber hinaus sind einzelne Nebenbestimmungen wie folgt begründet:

- zu NB 3.1:

Die arbeitsschutzrechtliche Forderung NB 3.1 ist mit der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I, S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I, S. 960) und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I, S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I, S. 2178), begründet.

- zu NB 3.2:

Die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit sämtlicher Arbeitsmittel und damit die NB 3.2 sind mit § 7 Abs.1 BetrSichV begründet. Die Forderungen bezüglich der CE-Kennzeichnung von neu aufzustellenden Einzelmaschinen bzw. Maschinenanlagen und hinsichtlich der Vorlage der EG-Konformitätserklärungen ergeben sich ebenfalls aus § 7 Abs.1 BetrSichV i. V. m. § 3 der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I, S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I, S. 2178), dort sind die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Maschinen und bezüglich deren Inbetriebnahme geregelt.

- zu NB 3.3:

Grundlagen für die Forderungen der NB 3.3 bilden neben der BetrSichV die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I, S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung in der Neufassung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2514) sowie die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2514).

- zu NB 3.4:

In § 14 der GefStoffV ist festgelegt, dass in der zu erstellenden schriftlichen Betriebsanweisung sämtliche Informationen über alle am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe sowie über entsprechende Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen für den Schutz der Beschäftigten enthalten sein müssen, damit ist die NB 3.4 begründet.

- zu NB 3.8:

Die NB 3.8 folgt aus der Mitteilung der Bund/Länder–Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altgeräte-Merkblatt“, dort sind die speziellen Anforderungen an die Behandlung bzw. die Behandlungs- und verwertungsverfahren in Bezug auf die Elektro- und Elektronik-Altgeräte festgesetzt.

- zu NB 3.9:

Die Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel entsprechend NB 3.9 sind in § 7 Absatz 1 und 2 BetrSichV geregelt.

- zu NB 3.10:

Grundlage für die NB 3.10 bildet § 10 BetrSichV, demgemäß hat der Arbeitgeber die Prüfung der Arbeitsmittel sicherzustellen.

- zu NB 3.11:

Im Anhang 1 der ArbStättV § 10 BetrSichV – Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 hat der Arbeitgeber u. a. im Freien die Arbeitsplätze so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.

- zu NB 3.12:

Die Forderungen der NB 3.12 bezüglich Freihaltung der Verkehrswege und hinsichtlich des Sicherheitsabstandes ergeben sich aus dem Anhang 1 ArbStättV – Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.8 Verkehrswege.

#### 4.4 Abfallrecht

- zu NB 4.1:

Entsprechend § 9 Abs. 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I, S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I, S. 3642) ist die Erfassung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE), Verreiber, und Hersteller durchzuführen. In § 20 ElektroG ist festgelegt, dass sich die nach diesem Gesetz Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritten bedienen können (sogenannte beauftragte Dritte). Mit diesen gesetzlichen Forderungen ist die NB 4.1 begründet.

- zu NB 4.2:

Die Forderung der NB 4.2 bezüglich der Pflicht zur jährlichen Zertifizierung durch einen Sachverständigen ergibt sich aus § 11 Abs. 3 und Abs. 4 ElektroG.

- zu NB 4.3:

Damit die Hersteller gesetzeskonform ihrer Mitteilungs- und Informationspflicht gemäß § 13 ElektroG nachkommen können, müssen ihnen diese Informationen von der Betreiberin der Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, zur Verfügung gestellt werden, damit ist die Forderung der NB 4.3 zur entsprechenden Datenübermittlung begründet.

#### 4.5 Wasserrecht

- zu NB 5.1:

Die Anforderungen begründen sich auf § 60 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154), wonach Abwasseranlagen so zu betreiben sind, dass die Anforderungen an die Abwassereinleitung eingehalten werden und diese dem Stand der Technik entsprechen. Mit dem Betrieb und der Prüfung des Abscheiders nach den maßgebenden DIN-Vorschriften wird diesem Anspruch Rechnung getragen.

#### 5. Es wurden folgende Behörden und Ämter in die Entscheidung einbezogen:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Abt. Arbeitsschutz;
- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 43;
- Baugenehmigungsamt der Stadtverwaltung Chemnitz;
- Feuerwehr der Stadtverwaltung Chemnitz;
- Umweltamt, Untere Abfallbehörde der Stadtverwaltung Chemnitz;
- Umweltamt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadtverwaltung Chemnitz;
- Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde der Stadtverwaltung Chemnitz;
- Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Chemnitz

#### 6. Auf Grund der Anlagenzuordnung unter Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (damit auch Anlage der IED-Richtlinie - RL 2010/75/EU) wird der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite der Stadt Chemnitz veröffentlicht und im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gemacht.

#### 7. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6, 12 und 17 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556). Der Kostenbescheid wird gesondert zugestellt.

## **F – Hinweise**

### **I. Immissionsschutzrecht**

1. Mit Erteilung dieser Genehmigung wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG gegenstandslos. Die weitere Errichtung und der Betrieb der Anlage richten sich ausschließlich nach dieser Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG.
2. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind ggf. noch weitere nicht von dieser Genehmigung umfasste Zulassungen erforderlich (z. B. Genehmigung von Versorgungsträgern [EV, Post, Entwässerungsbetrieb]). In diesem Fall kann von der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst nach dem Vorliegen dieser weiteren Zulassungen rechtmäßig Gebrauch gemacht werden. Diese sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.
3. Die Genehmigung ist anlagen- und standortbezogen und geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über. Der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger ist für die Einhaltung der Vorschriften aus der Genehmigung verantwortlich, auch bei Beauftragung von Fremdfirmen.
4. Es wird an dieser Stelle auf den KAS-Beschluss vom 25.02.2014 hingewiesen:
  - Die KAS nimmt die ihr vom BMUB übermittelten Stellungnahmen verschiedener Verbände zum Leitfaden KAS-25 zur Kenntnis und ist der Auffassung, dass die Stellungnahmen diskussionswürdige fachliche Hinweise enthalten.
  - Die KAS empfiehlt der im November 2014 neu zu konstituierenden KAS, in ihrem Arbeitsprogramm für die vierte Berufungsperiode prioritär eine Überarbeitung und Weiterentwicklung des Leitfadens KAS-25 vorzusehen. Dabei sollen auch die von den Verbänden eingebrachten fachlichen Hinweise sowie die für den September 2014 erwartete Stellungnahme der LAGA diskutiert werden.
5. Bei Veränderungen der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese Genehmigung ungültig, wenn nicht die Zustimmung der Genehmigungsbehörde eingeholt wurde.
6. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften der BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG). In diesem Zusammenhang kann dann auch die Problematik Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen wieder aktuell werden.
7. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG (Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen) verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 2 BImSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
8. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 BImSchG mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.



Wer entgegen § 31 Abs. 5 BImSchG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder entgegen § 27 Abs. 1 BImSchG eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder ergänzt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 2 BImSchG. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

9. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Stadt Chemnitz unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, in denen ausgewiesen wird, dass
  - auch nach Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können,
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß oder schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
10. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen gemäß § 17 BImSchG getroffen werden.

## **II. Baurecht**

1. Die Erklärung eines qualifizierten Tragwerkplaners, dass auf einen erneuten Nachweis der Standsicherheit verzichtet werden kann, muss bestätigen, dass
  1. keine Eingriffe in tragende oder aussteifende Bauteile vorgenommen werden,
  2. keine Lasterhöhungen auf tragende oder aussteifende Bauteile erfolgt,
  3. keine Zusatzlasten bzw. Lasterhöhungen infolge geänderter Verkehrslast auftreten und
  4. keine anderen Erfordernisse bezüglich Anpralllasten infolge geänderter Befahrung und Nutzung der Halle bestehen.
2. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.
3. Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 45 ff. BauGB und bedarf einer Genehmigung nach § 51 BauGB.  
Eine Woche vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde die Einholung der noch fehlenden Genehmigung gemäß § 51 BauGB schriftlich mitzuteilen.

## **III. Arbeitsschutzrecht**

Die Inbetriebnahme der Anlage zur sonstigen Behandlung sowie zur zeitweiligen Lagerung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, rechtzeitig anzuzeigen.

## **IV. Abfallrecht**

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen im Output der Anlage ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG mittels abfallrechtlicher Nachweise durchzuführen.

Die Entsorgung und die Nachweis- sowie Registerpflicht regelt die Nachweisverordnung (NachwV).

## V. Wasserrecht

1. Es gilt zusätzlich die wasserrechtliche Erlaubnis vom 17. Oktober 2014, Reg.-Nr.: 32.33.09.G90/2014, sie ist aber selbst nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Bezüglich der Lagerung von Abfällen sind die Anforderungen gemäß dieser wasserrechtlichen Erlaubnis maßgebend.
2. Die Anschlussgenehmigung vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz ist vor Inbetriebnahme der Anlage der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
3. Sind Fahrzeugwäschen geplant, so ist die wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Chemnitz gemäß § 58 Abs. 1 WHG mit Bezug auf Anhang 49 der Abwasserverordnung zu beantragen.

## VI. Altlasten- und Bodenschutzrecht

1. Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände, es gibt keine Auflagen, Bedingungen, die in Nebenbestimmungen zu fassen wären.
2. Bei dem Vorhaben sind keine Maßnahmen mit Eingriffen in den Boden vorgesehen. Die Behandlung der Abfälle findet innerhalb einer bestehenden Halle statt. Auch die Lagerung erfolgt in der Halle bzw. in Containern auf dem Anlagengrundstück. Das Anlagengrundstück ist vollständig versiegelt.  
Die Flurstücke 253/13, 221/2, 234/8, 232/13, 234/7, 221/3, 224/1 der Gemarkung Furth sind im Sächsischen Altlastenkataster als Teilfläche des Altstandortes „HKW I/II Chemnitz-Nord – Teilfläche 1 Zentrale Baustelleneinrichtung“ bzw. der Altablagerung „Industriegelände am Fischweg“ registriert.  
Die sich im Wesentlichen auf dem Flurstück 221/2 der Gemarkung Furth befindlichen altlastenverdächtigen Bereiche wurden im Punkt 1.4.6 des Genehmigungsantrages beschrieben.
3. Die Flurstücke befinden sich noch im Eigentum der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG. Zuständige Behörde für die Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO) die Landesdirektion Sachsen, welche in diesem Fall die Aufgaben der unteren Behörde wahrnimmt.  
Das betrifft die Bewertung der Altlastensituation bei Nutzungsänderung und Bauvorhaben sowie die Ableitung altlasten- und/oder bodenschutzrelevanter Maßnahmen/Anforderungen.

## **VII. Feuerwehr**

Aus der Prüfung der Antragsunterlagen nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Chemnitz, Abt. Vorbeugender Brandschutz, ergeben sich keine Forderungen, die über das Bauordnungsrecht hinausgehen.

## **VIII. Naturschutzrecht/Landschaftspflege**

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände, es gibt keine Auflagen, Bedingungen, die in Nebenbestimmungen zu fassen wären, bzw. Hinweise.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite [http://www.chemnitz.de/chemnitz/media/stadtservices/kontaktformular\\_sicher\\_mitsignatur.pdf](http://www.chemnitz.de/chemnitz/media/stadtservices/kontaktformular_sicher_mitsignatur.pdf) bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen ist. Die besonderen technischen Rahmenbedingungen des Kontaktformulars sind unter der Internetseite [http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservices/kontakt\\_elektronischer\\_zugang.html](http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservices/kontakt_elektronischer_zugang.html) aufgeführt.

Dr. Thomas Scharbrodt  
Amtsleiter